

Besondere Bedingung Nr. 4268

Feuer-Regress - Haftpflichtversicherung für Schäden an gemieteten Räumen und Gebäuden (Immobilien)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden an vom Versicherungsnehmer für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien) vom geschädigten Dritten oder dessen Feuerversicherer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes als schadenersatzpflichtig oder gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes als regresspflichtig in Anspruch genommen wird.

Insoweit gilt Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB abgeändert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR KLPAUSCH.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedenfalls Mobilien (bewegliche Sachen).

Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.

In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1. AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.